

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



7. Jahrgang

Zossen, 20. Dezember 2010

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 20.12.2010

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Baumschutzverordnung Teltow-Fläming	3 - 4
Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Landstraße 76n - Ortsumgehung Mahlow - von Bau-km 2+810 bis Bau-km 5+145, einschließlich land- schaftspflegerischer Maßnahmen in den Gemeinden Blankenfelde- Mahlow, Großbeeren, Am Mellensee und der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming	5 - 6
Öffentliche Zustellung	7
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm- lung vom 08.12.2010	8
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010	9
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Jahr 2011	10
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011	11-12
Bekanntmachungsanordnung der Satzung zur Erhebung der Re- alsteuern der Stadt Zossen	13
Satzung zur Erhebung der Realsteuern der Stadt Zossen	14

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adres-
se www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Landkreis Teltow-Fläming

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zu der geplanten Baumschutzverordnung Teltow-Fläming**

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming beabsichtigt in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. §§ 19, 24 BbgNatSchG und §§ 22, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gemessen) als geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen. Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen. Ausgenommen sind Bäume im Geltungsbereich von nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der Entwurf der Baumschutzverordnung (BaumSchVO-TF) wird in der Zeit vom

10. Januar 2011 bis einschließlich 10. Februar 2011 in der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, Raum B2-3-01
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Gemeinden, Städten und dem Amt während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemeinden

Am Mellensee
Karl-Fiedler-Str. 8
15838 Am Mellensee

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Niederer Fläming
OT Lichterfelde
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

Städte

Baruth / Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt

Dahme / Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind gemäß § 28 Abs. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 BNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern.

Luckenwalde, den 15.11. 2010

Giesecke
Landrat

Stadt Zossen

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Landstraße 76n - Ortsumgehung Mahlow - von Bau-km 2+810 bis Bau-km 5+145, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Am Mellensee und der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 15.10.2010, Az.: 40.9 7173/76.4**, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß §74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsmittelbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, erhoben werden.

Die Klage ist die dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat nach § 39 Abs. 9 BbgStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - VwGO-, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden.

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 03. Januar 2011 bis 17. Januar 2011 in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen, Marktplatz 20, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch nur Termine nach Vereinbarung
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr
Sonntag von 08.00 bis 13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonntag im Monat)

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Schreiber
Bürgermeisterin



Dipl.-Ing. Friedrich Jänicke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Friedrich Jänicke
Bahnhofstr. 96 - 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Herrn
Kurt Korthals
Glienick

Bahnhofstr. 96
15827 Blankenfelde-Mahlow
OT Dahlewitz
telefon 033708 5001-0
fax 033708-5001-19
Internet <http://www.vbjaenicke.de>
e-mail post@vbjaenicke.de

Datum: 08.12.2010
GB-Nr: 10FJ039GRE

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte(r) Herr Korthals,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Ladung zu einem Grenztermin an Sie angeordnet. Ein Versäumnis des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie können die für Sie bestimmte Ladung zu einem Grenztermin bei mir unter der oben angegebenen Anschrift Mo., Mi., Do. von 7.30 - 16.00 Uhr, Die. von 7.30 - 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 - 14.30 Uhr einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. F. Jänicke



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 08.12.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
ohne Nummer	Erweiterungsantrag der Fraktion CDU, übergeben auf der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2010 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Im Januar zur SVV-Sitzung am 19.01.2011 sind mit der Einladung die Zahlen der Lernanfänger der Stadt Zossen lt. Einwohnermelde- amt und die möglichen Entscheidungen der Verwaltung zu Über- schneidungsgebieten vorzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Zossen**

am 15.12.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
088/10	Haushaltssatzung 2011 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionspro- gramm bis 2014 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen: a) in der vorliegenden Form
087/10	Satzung zur Erhebung der Realsteuern der Stadt Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern der Stadt Zossen: a) in der in der Anlage vorliegenden Fassung

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Jahr 2011 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 088/10 am 15.12.2010 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 17.12.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	31.630.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	28.598.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	100.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	32.141.200 EUR
Auszahlungen auf	32.141.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.001.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.517.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.140.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.623.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 10.511.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 352 v. H. |

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 1.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Zossen, den 16.12.2010

Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Erhebung der Realsteuern der Stadt Zossen wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 087/10 am 15.12.2010 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 17.12.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, S.202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 11], S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in Ihrer Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Zossen erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

§ 2

(1) Für die Grundsteuer werden die Hebesätze festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------|
| a) für die Grundsteuer A auf | 450% |
| b) für die Grundsteuer B auf | 352% |

(2) Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz festgesetzt auf 200%

§ 3

Die Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Zossen, den 16.12.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin